2. sich dazu auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, 'die Vertragsergänzung, Änderung oder Aufhebung unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegon.

(3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom anderen Vertragspartner im Rahmen des staatlichen Aufkommens und der gesetzlichen Bestimmungen eine Vereinbarung über eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bedingungen des Vertrages *zu* fordern, die (der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben dienen.

(4) Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion -von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außergewöhnliche Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so sind diese dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich von den behaupteten Umständen durch Augenschein zu überzeugen. Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Verträge auf Grund dieser Umstände setzt eine Entscheidung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates nach Abs. 2 Zilf. 1 "voraus, die vom VEAB zu beantragen ist.

§ **22**

(1) Die Lieferer und die staatlichen Erfassungs- und Aufkauf betriebe haben bei Verletzung der ihnen aus den Verträgen obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Partner zu zahlen, und zwar bei

1. Verzug mit der Lieferung ober Abnahme 0,05 % ■täglich, höchstens 6%,
2. Nichtlieferung oder Nichtabnahme 6%

des Wertes des Vertragsgegenstandes (z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel, Nutztiere). Dieser Wert ist nach den in der Anlage festgelegten Preisen zu errechnen.

(2) Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Sortiments- und Qualitätsbestimmungen sind zu berechnen, wenn dies vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen in den Musterverträgen ausdrücklich festgelegt wurde.

(3) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der im Abs. 1 genannten Vertragsstrafen haben idie Vertragspartner die gesetzlichen Bestimmungen ides Vertragssystems anzuwenden, sofern nicht nach <den gültigen Bestimmungen andere Regelungen festigelegt sind.

(4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Zahlungsverzug Verspätungszinsen entsprechend den ,ge- «etzlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 23

Für die Vertragsabschlüsse bei planmäßigen hzw. im | bestätigten Betriebsplan festgelegten Direktlieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die .sozialisti- , sehen Landwirtschaftsbetriebe .an 'die 'sozialistischen •Industrie- und 'Handelsbetriebe, Haushaltsorganisationen und andere Betriebe, Institutionen und Einrichtungen ;gelten die vom Staatlichen Komitee für Erfas- ; sung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (gesondert erlassenen Bestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ *M*

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt auf der Grundlage dieser Anordnung für die Gestaltung der Verträge zwischen den Vertragspartnern nach '§ ;2 Abs. 1 im Einvernehmen mit -dem Vorsitzenden .des Zentralen 'Staatlichen Vertragsgerichts Musterverträge und Muster für die Gesamtvereinbarungen heraus, die die (spezifizierten Bedingungen der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Nutztieren und Futtermitteln einschließlich der zu gewährenden Vergünstigungen für die Mast, Aufzucht und Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie für die Erfüllung und Übererfüllung enthalten, die Vertragsinhalt sind. Die Vertragspartner können über diesen Vertragsrihält hinaus weitere Bedingungen vereinbaren, die der eigenverantwortlichen -Organisierung der wechselseitigen Beziehungen, insbesondere der Vorbereitung, Durchsetzung, Ergänzung und Präzisierung der staatlichen Aufgaben dienen.

(2) Zur Durchsetzung dieser Anordnung erläßt -der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Richtlinien, die in den Verfügungen und Mitteilungen .bekanntgemacht werden.

§ 25

(1) Sofern in dieser Anordnung nichts besonderes festgelegt ist, gelten für die Vertrags- und Lieferbeziehungen zwischen den in den §§ .4 und 5 genannten Vertragspartnern die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems, die Bestimmungen für die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die allgemeinen Lieferbedingungen für Nutztiere bzw. Futtermittel.

(2) Die Anwendung dieser Anordnung für Verträge mit anderen Landwirtschaftsbetrieben bzw. Erzeugern über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird in den Musterverträgen vom Staatlichen Komitee für Erfassung -und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt.

§ 26

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1364 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 29. März 1962 über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ,(GBl. II S. 262);

— чЗie Anordnung Nr. 2 vom fi. November 1962 über die Verträge der IiP.G und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse'(GBl. II S. 756);

— die Anordnung vom 46. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB (GBl. II 'S. 349).

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erlassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K,och
'Staatssekretär